Betriebe mit Verkaufsflächen für den Werksverkauf von vor Ort selbstproduzierten Waren, wenn die Verkaufsfläche den sonstigen Nutzflächen der Betriebe untergeordnet ist und

 Einzelhandelsbetriebe, die in geringem Umfang ihre Waren für den täglichen Bedarf den im Gewerbegebiet Tätigen anbieten (z.B. Kioske), jedoch nur wenn sie in das Hauptgebäude integriert sind.

2.4. Vergnügungsstätten sind nur im GEe 1 zulässig, in allen anderen Gebieten sind diese unzulässig.

2.5. Unzulässig sind Anlagen für kirchliche Zwecke sowie für sonstige Religionsgemeinschaften.

2.6. Die Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber- und Betriebsleiter ist ausgeschlossen.

2.7. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Dies gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO.

3.3. a

4 Überbaubare Grundstücksfläche

BayBO wird angeordnet.

laut Artenliste Punkt 11.6

2,50 m überschreiten.

Werbeanlagen

Anlagen sind unzulässig.

4.1.

5 Bauliche Gestaltung

2.8. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und/oder

unterschiedlicher Nutzungsmaße

schen Oberkante Fertigfußboden und dem Schnitt-

In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bau-

auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

weise gem. § 22 (2) BauNVO mit der Maßgabe, dass

punkt Außenwand/Oberkante Dachhaut

abweichende Bauweise

Baugrenze

zulässig. Die Farbgebung ist aus matten Farbtönen zu wählen.

4.2. Die Geltung der Abstandsflächen-Vorschriften der bayerischen Bauordnung

5.3. Es sind alle Dachformen zulässig. Für geneigte Dächer wird die Dachneigung auf

5.4. Die Hauptfirstrichtung muss entlang der längeren Gebäudeseite verlaufen.

5.5. Als Dacheindeckung sind nur nicht reflektierende Materialien zugelassen; Blech-

6.1. Nicht zulässig sind Werbeanlagen ab einer Größe von 1,20 qm an Einfriedungen,

Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig.

zu begrünen, alternativ sind Solaranlagen zu errichten.

max. 28° begrenzt. Die Firsthöhe darf die zulässige Wandhöhe hier um maximal

eindeckung nur in beschichteter Ausführung oder als Titanzink. Flachdächer sind

Werbeanlagen, welche die Dachtraufe oder Attika überragen, sowie Werbeanla-

gen in Form laufender Schriften, sich bewegende Reklame oder Scheinwerfer.

Freistehende oder sich bewegende Werbeanlagen, Fahnenmasten und ähnliche

3 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise 6.2. Die Gesamtfläche der unbeleuchteten Werbeanlagen darf nicht mehr als 10 % der jeweiligen Wandfläche betragen, die Gesamtfläche beleuchteter Werbeanla-3.1. GRZ 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß, hier 0,8 gen darf nicht mehr als 1 % der jeweiligen Wandfläche betragen.

> maximale Wandhöhe, hier 14,0 m, gemessen zwi- 6.3. Werbeanlagen für Betriebe und Produkte, die nicht aus dem Gewerbegebiet stammen, sind unzulässig.

2069/3

GEe 1 GRZ 0,8

a | WH 7,5 m

LEK t,n 64/45 [dB(A)]

7 Garagen und Stellplätze

 $\wedge$   $\wedge$   $\wedge$ 

7.1. Garagen, Tiefgaragen und oberirdische Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

7.2. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind als Ausnahme auch außerhalb der überbauba-

ren Grundstücksflächen zulässig, wenn zur öffentl. Straßenverkehrsfläche ein Mindestabstand von 1 m eingehalten wird. Innerhalb von Pflanzstreifen ist keine Ausnahme zulässig.

7.3. Die Anzahl der Stellplätze bestimmt sich nach der Satzung der Stadt Landsberg am Lech über die Zahl der zu errichtenden Kraftfahrzeuge und Garagen sowie deren Ablösung (Stellplatzsatzung – StPS) in der jeweils gültigen Fassung.

7.4. Nicht überbaute Tiefgaragen müssen mit Erdreich in einer Höhe von mindestens 60 cm überdeckt werden.

7.5. Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge sind als befestigte Vegetationsflächen 5.1. Geschlossene Fassadenoberflächen sind nur aus nicht reflektierendem Material (Schotterrasen, Rasenpflaster mit einer maximalen Kantenlänge von 20 cm, Wassergebundene Decken) oder in wasserdurchlässigem Pflaster (Fugenbreite mindestens 5 cm) versickerungsfähig herzustellen und durch Bäume zu glie-5.2. Mindestens 50 % der fensterlosen Gebäudeseiten sind zu begrünen. Pflanzen dern. Je 5 Stellplätze ist ein Baum laut Artenliste Nr. 11.2 zu pflanzen.

Als Einfriedung sind bis zu 1,80 m hohe sockellose Metallgitterzäune zulässig. Maschendrahtzäune sind nur zulässig, wenn sie hinterpflanzt werden.

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenverkehrsflächen (F = Fahrbahn, G = Geh-Straßenbegrenzungslinie

9.3. Pro Betriebsgrundstück sind max. zwei Grundstückszufahrten zulässig. Wird ausschließlich eine Zufahrt errichtet, gilt für diese eine max. Breite von 7 m. Werden zwei Zufahrten errichtet gilt für jede eine max. Breite von 4 m. Der im Plan festgesetzte Grünstreifen darf dafür unterbrochen werden.

10 Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen

10.1. Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind unterirdisch zu verlegen.

11 Grünordnung

11.1.1

11.1. Baum- und Strauchbestand

Die gekennzeichneten vorhandenen Bäume sind entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen zu erhalten, zu pflegen und während der Baumaßnahme zu schützen (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung (RAS - LG 4) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.)

Zu erhaltender Baum. Sofern die Fällung eines Baumes vorgenommen wird, ist auf dem Grundstück ein Ersatzbaum mit einer Mindestgröße von 3 x v., m.B.,

STU. 20-25 cm, gemäß Artenliste zu pflanzen. Acer platanoides - Spitzahorn Acer pseudoplatanus - Bergahorn Betula pendula - Sandbirke - Rotbuche Fagus sylvatica Quercus robur - Stieleiche - Mehlbeere Sorbus aria - Winterlinde Tilia cordata

Öffentliche Grünfläche mit zu erhaltendem flächigem Gehölzbestand

11.1.3 11.2. Zu pflanzender Baum Acer platanoides ,Schwedleri' - Spitz-Ahorn H., 3 x v., m.B., STU. 18 - 20

Zwingend zu erhaltender Baum

Quercus rubra - Rot-Eiche H., 3 x v., m.B., STU. 20 – 25 Tilia tomentosa - Silberlinde

Straßenbegleitgrün, Rasen mit Baumpflanzungen 11.4. Die unbebauten Grundstücksflächen – auch innerhalb der Baugrenzen – sind gärtnerisch zu gestalten, sofern sie nicht als Geh-, Fahr- und Lagerflächen sowie für Stellplätze benötigt werden. Mindestens 20% der jeweiligen Grundstücksfläche sind als Vegetationsflächen mit direktem Erdanschluss auszubilden. Pro 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum laut Liste A 11.2. zu pflanzen.

H., 3 x v., m.B., STU. 20 –25

11.5. Entlang der bestehenden und der durch Teilung neu entstehenden Grundstücksgrenzen wird beiderseits je ein 1,00 m breiter Pflanzstreifen für Gehölze laut Artenliste festgesetzt:

Cornus mas Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Crataegus monogyna - Weißdorn Ligustrum vulgare - Schlehe Prunus spinosa Rosa canina - Hundsrose Juniperus communis - Wacholder

Mindestpflanzgröße: 2 x v., 100 -150; Pflanzabstand: 2 m

11.6. Vertikales Grün laut Artenliste : Kletterpflanzen für Mauern und Wände:

Taxus baccata

\_\_\_\_\_\_\_\_

+ x x x x x x x x x x x x x x <del>x</del>

GEe 6 GRZ 0,8

a WH 14,0 m

LEK t,n 64/45 [dB(A)]

NOR DEN

M = 1:1000

Planungsverband

Wirtschaftsraum

- Geschäftsstelle -

Äußerer

München

23.10.2008

0 10 20 30 40 50m

Hedera helix Parthenocissus tricuspidata `Veitchii` - Wilder Wein

Schlingpflanzen für Zäune und Rankhilfen Clematis montana `Tetrarose´ - Bergrebe - Oktober-Waldrebe Clematis paniculata - Mauer-Wein Parthenocissus quinquefolia Polygonum auberti - Schling-Knöterich

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Aus-gleichsflächen

11.7.1 Befestigte Flächen: - Entfernen des Asphalts kurz vor der Mähgutübertragung im Juni oder Juli -Ende Juli Mähgut geeigneter Ausgangsvegetation (Kalkmagerrasen) lückig

In der Etablierungsphase, den ersten drei bis vier Jahren nach der Mähgutübertragung, hat sich die Pflege an der Entwicklung der Fläche zu orientieren

Zur Erhaltung des Magerrasens ist die Fläche als extensive Mähwiese zu behan-- Einmaliger Schnitt im Herbst (nicht vor Ende September)

- Mähgut zur Förderung des Samenausfalls ca. eine Woche liegen lassen - Abtransport des Mähgutes als Heu oder Grummet

Nutzungsextensivierung – Aushagerungsmahd Während der ersten 2 Jahre Aushagerungsmahd nach folgenden Anforderun-- 4 Schnitte im Jahr (1. Schnitt spätestens Ende Mai)

- Abtransport des Mähgutes

- Abtransport des Mähgutes

4.6. Von der Aushubüberwachung festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 Abs. 2-4 BBodSchG im Bereich von Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen , zu sanieren, oder 4.7. Die Bewertung der Verwertungs- und Ablagerungsfähigkeit von Bauteilen richtet

3.7. Bei der Bepflanzung dürfen im Schutzbereich der Leitung nur solche Bäume und

4 Handlungsempfehlungen für Rückbau- und Aushubüberwachung in den gekenn-

4.1. Vor Rückbau von baulichen Anlagen oder Anlagenresten ist ein mit den zustän-

4.2. Bei Aushubmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung

4.3. Im Zuge der Rückbau- und Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den

chen angegebenen Bauhöhen nicht überschreiten.

Kontrollierter Rückbau/BayLfU 2003 (AH), orientiert.

dachtsflächen insbesondere bei KVF 22 und KVF 23.

dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.

zeichneten Altlastenflächen

sind zu dokumentieren.

vorab nachgewiesen werden.

baumaterial erfolgen.

den Behörden festzulegen.

Sträucher verwendet werden, deren Endwuchshöhen die in den einzelnen Berei-

digen Fachstellen abgestimmtes, fachlich qualifiziertes Rückbaukonzept zu

erstellen, das sich an den Anforderungen der Mitteilungen der Länderarbeitsge-

meinschaft Abfall (TR LAGA) Nr. 20, neuester Stand sowie der Arbeitshilfe

durchzuführen, soweit nicht qualifizierte Untergrundverhältnisse vorliegen. Qua-

lifizierte Untergrundverhältnisse sind vorab im Detail nachzuweisen. Die Aus-

hubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M

20, die Probenahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 PN 98, zu o-

rientieren. Für die Bodenuntersuchung ist in der Regel die Fraktion < 2 mm he-

ranzuziehen. Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushub-

material ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen

zuständigen Fachstellengrundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen mit

Anwendung der in der BBodSchV, LfW-Merkblätter 3.8/1, 3.8/4, 3.8/5 und

3.8/6 durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubni-

Eine verbindliche Beweissicherungspflicht besteht für Rückbau- und Aushubvor-

haben im Bereich der in o.g. Gutachten (1+2) beschriebenen Altlastenver-

Des Weiteren besteht eine verbindliche Beweissicherungspflicht im Lage- und

hydraulischen Einwirkbereich von Entwässerungseinrichtungen, wie z.B. Rigo-

lenanlagen und Sickerschächten. Derartige Anlagen sind nur in Bereichen zuläs-

sig, in denen die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV (Z 0-Werte der

TR LAGA M 20 in der Fraktion < 2mm) dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Verwertungsmaßnahmen innerhalb und im Umfeld des Baufeldes sind grund-

sätzlich nur bei Einhaltung des Zuordnungswertes Z O nach TR LAGA M 20

bzw. bis zur Einbauklasse Z 0 zulässig. Ausnahmen hiervon sind mit dem Was-

serwirtschaftsamt Weilheim und Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.

bzgl. des Wirkungspfades Boden - Mensch, sensible Nutzung nicht ausgeschlos-

sen werden kann, oder bei denen sich eine entsprechend sensible Nutzung im

Laufe der Zeit einstellt, ist eine mindestens 0,35 m mächtige Deckschicht aus

durch geeignete Maßnahmen zur Nutzungseinschränkung zu verhindern.

unbelastetem Bodenmaterial nachzuweisen, oder eine potentielle Gefährdung ist

Dieser Nachweis kann durch eine Oberbodenuntersuchung der in der Boden-

schutzverordnung (BBodSchV) einschlägigen Untersuchungsbereiche mit Nach-

weis der Einhaltung der Prüf- / Vorsorgewerte der BBodSchV oder durch einen hinsichtlich Bodenbelastungen aussagekräftigen Herkunftsnachweis vom Ein-

Bei Flächen, wie Altlastenverdachtsflächen, Auffüllungen etc., bei denen eine,

Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushub- und Rückbauüberwachung mit

veau (Aushubsohle u. -böschungen) nicht ausgeschlossen werden können.

Ab dem 5. Jahr Nutzung als extensive Mähwiese - Einmaliger Schnitt im Herbst (nicht vor Ende September) - Mähgut zur Förderung des Samenausfalls ca. eine Woche liegen lassen - Abtransport des Mähgutes als Heu oder Grummet

- Mähgut zur Förderung des Samenausfalls ca. eine Woche liegen lassen

Im 3. und 4. Jahr Aushagerungsmahd nach folgenden Anforderungen:

- 2 Schnitte im Jahr (1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni)

12 Immissionsschutz

2069/4

 $\Omega$   $\Omega$ 

12.1. Zulässig sind Vorhaben (Betrieb und Anlagen), deren Gerallusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschrei-

Teilfläche	LEK, tags [dB(A)]	LEK, nachts [dB(A)]	Kontingentfläche [qm]
GEe 1	64	45	8.370
GEe 2	64	45	18.175
GEe 3	65	50	19.040
GEe 4	65	52	16.480
GEe 5	65	52	35.585
GEe 6	64	45	56.915
GEe 7	64	45	28.985

12.2. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006 - 12, Abschnitt 5.

12.3. Eine Überschreitung der den Festsetzungen entsprechenden Größe ist ausnahmsweise zulässig, sofern der Beurteilungspegel des Vorhabens nicht relevant zur Gesamtsituation an den betrachteten maßgebenden Einwirkungsbereichen beitragen kann.

12.4. Im Baugenehmigungsverfahren ist, bei Nutzungen mit Lärmrelevanz, jeweils die Einhaltung der Emissionskontingente gemäß DIN 45691 nachzuweisen.

13 Sonstiges 13.1. <u>\_\_6m\_\_</u>

Maßzahl in Meter; z. B. 6 m

13.2. Nutzungsschablone Art d. Nutzung/ Grundflächen-Quartiersbez. zahl Emissionskontingente tags/nachts

 $\times \times \times \times$ 

\_\_\_\_\_

ist verboten.

13.3. Für bestehende Gebäude besteht Bestandsschutz. Bei Änderung bzw. Erneuerung sind die Vorschriften dieser Satzung zu beachten.

bestehende Grundstücksgrenze

zum Abbruch vorgesehen

Trafo vorhanden

Hydrant vorhanden

Böschungsbereich

Grenze FFH-Gebiet

Hinweise zur bestehenden 110 kV-Freileitung der LEW

werden von der LEW nicht übernommen.

mung mit der LEW zulässig.

ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten.

Grenze Landschaftsschutzgebiet

Unverschmutztes, gesammeltes Niederschlagswasser von Dachflächen und

sonstigen Flächen ist auf dem Grundstück zu versickern, dafür ist eine wasser-

rechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantra-

gen. Die Niederschlagswasserableitung innerhalb von Altlastenverdachtsflächen

Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind aus Sicherheitsgründen die einschlä-

gigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE

0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung gefordert

werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich be-

schränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer

Im Leitungsschutzbereich sind Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und

Bauhilfs- mitteln sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nur nach Abstim-

heblichen Einschränkungen möglich. Es ist deshalb rechtzeitig vor dessen Auf-

Einsatz kommen, müssen so betrieben bzw. errichtet werden, dass eine Annä-

herung von weniger als 3 m an die Leiterseile in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Dabei ist zu beachten, dass Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen

bzw. bei Wind erheblich ausschwingen können. Jede auch nur kurzfristige Un-

terschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensge-

3.2. Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden, etwaige Schäden

3.3. Änderungen am Geländeniveau im Bereich der Leitungsschutzzone sind zu un-

3.5. Die Verwendung eines geeigneten Baukranes bzw. Autokranes ist nur unter er-

stellung (mindestens 3 Wochen) mit der LEW Rücksprache zu nehmen.

3.6. Sämtliche Baumaschinen und Geräte, die innerhalb des Schutzbereiches zum

terlassen, falls unumgänglich, der LEW zur Stellungnahme zuzuleiten.

vorhandene Haupt- und Nebengebäude

Altlastenverdachtsfläche (siehe Umweltbericht)

wird diesbezüglich hingewiesen. Sind die schadstoffbelasteten Oberflächen nicht mehr identifizierbar oder wurden diese Anteile nachweislich bereits entfernt, so ist stufenweise vorzugehen,

indem zuerst eine potentiell höchstbelastete Feinfraktion, z.B. nach Sieben auf < 2 mm, untersucht wird. Ergeben sich dabei keine Hinweise auf unzulässige Belastungen im Hinblick auf eine Verwertung, können weitere Untersuchungen entfallen. Andernfalls ist auch die Grobfraktion zu untersuchen und eine weitergehende, auf den Einzelfall abgestimmte Bewertung unter Berücksichtigung von Belastungshöhe, Mengen-

sich grundsätzlich nach der am höchsten belasteten, nicht separier-

ten/separierbaren Beschichtung / Komponente (vgl. Bay. BSD M 94, Anhang 3).

Bei Separierung von höher belasteten Bauteilen ist das Vorgehen bzgl. der Be-

wertung von Restanhaftungen vom Gutachter im Einzelfall, in Abstimmung mit

Auf die Anforderungen gem. AH Kontrollierter Rückbau/BayLfU 2003, Ziffer 5.3

anteil und Abtrennbarkeit der Feinfraktion erforderlich. 4.8. Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg a. Lech mind. eine Woche vorher mitzuteilen.

4.9. Sämtliche Verwertungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. II 1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg a. Lech nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die einschlägigen Nachweispflichten bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (NachwV v. 20. 11. 2006, BGBI. I S. 2298). Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landsratsamt Landsberg a. Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzu-

4.10. Bei Arbeiten im Bereich der Altablagerungen sind die "Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen", der TBG, BGR 128 sowie die "Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524" zu beachten.

Kartengrundlage: Digitale Grundkarte.

Maßentnahme: Die Kartengrundlage ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit; etwaige Differenzen sind bei Vermessungen auszugleichen.

Planfertiger:

(Grünordnung: Judith Lang, Landschaftsarchitektin)

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat Landsberg am Lech hat in der Sitzung vom 25.10.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.08.2008 bis 10.09.2008 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.

4. Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2008 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

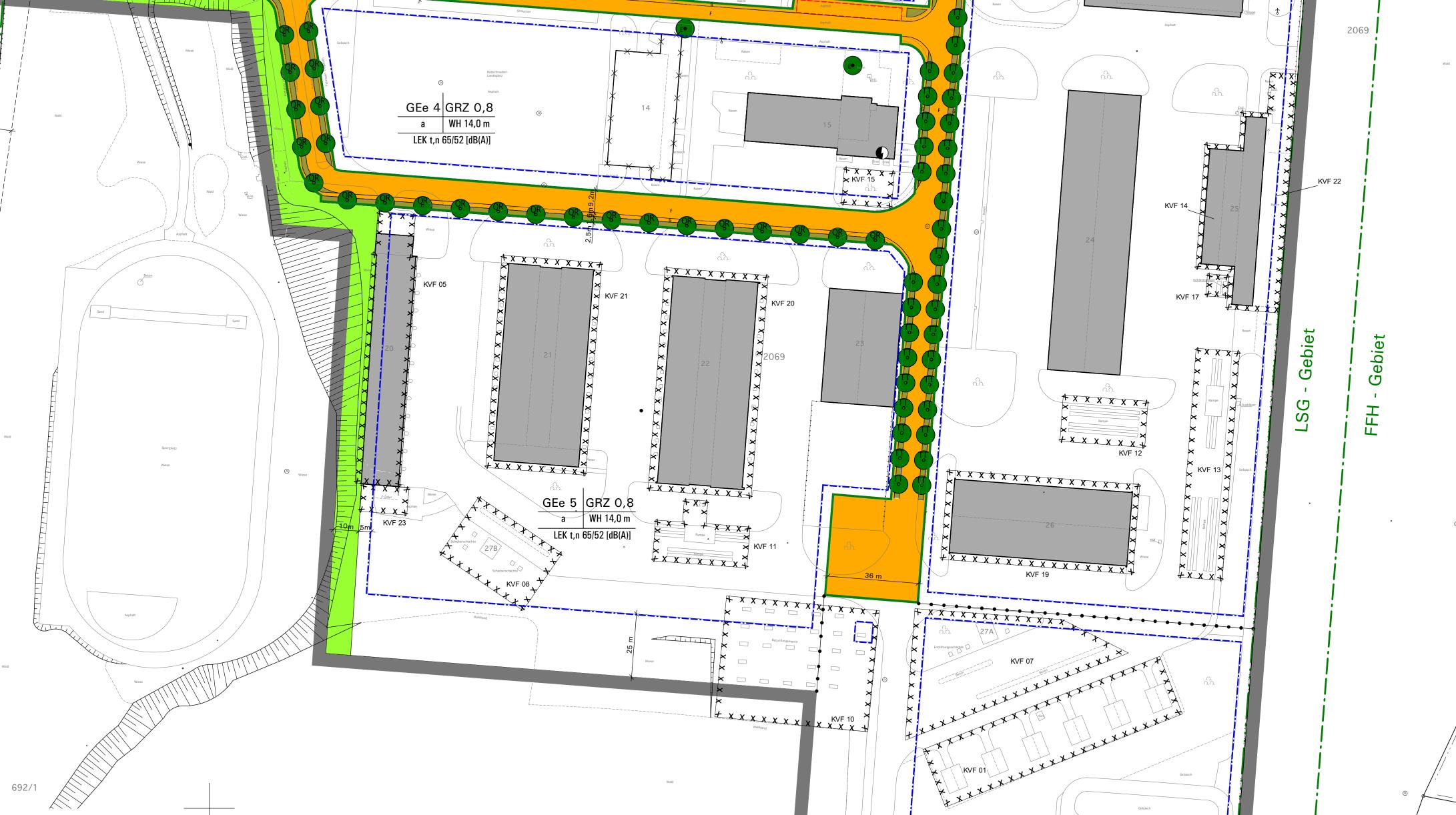
Landsberg am Lech, den 11.12.2008

(Ingo Lehmann, Oberbürgermeister)

5. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 12.12.2008 mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.

Landsberg am Lech, den 11.12.2008

(Ingo Lehmann, Oberbürgermeister)



----

GEe 7 GRZ 0,8 a 👊 WH 14,0 m LEK t,n 64/45 [dB(A)]

GEe 3 GRZ 0,8

a WH 14,0 m

Grünstreifen

Gebüsch Kassen